



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren  
Sozialversicherungsträger

**- nur per E-Mail -**

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 - 1554

FAX +49 228 619 - 1874

referat\_511@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Nußbaum

16. Juli 2019

AZ **511 – 4110.50 – 2731/2009**

(bei Antwort bitte angeben)

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVa 2  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 217  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Referat 724  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband  
- Abteilung Systemfragen -  
Herrn Dr. Pekka Helstelä  
Reinhardtstraße 30  
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.  
- Finanzen, Controlling, Betriebswirtschaft -  
Herrn Dr. Matthias Schrameier  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Geschäftsbereich 0100 -  
Frau Sabine Köhler  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin

**Beteiligungen der Sozialversicherungsträger an gemeinnützigen Einrichtungen gemäß §§ 83, 85 SGB IV einschließlich ihrer Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Abs. 1a SGB X  
hier: Beachtung der Insolvenzordnung (InsO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben vom 12. Oktober 2017 hatten wir Sie auf die Beachtung der Insolvenzordnung hingewiesen. Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung.

Wir bitten Sie, dieses überarbeitete Rundschreiben an alle Beteiligungsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften zu übersenden, an denen Ihr Sozialversicherungsträger unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist oder bei denen er Mitglied ist.

Sozialversicherungsträger können sich gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 7 SGB IV i. V. m. § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen. In der Regel erfolgt dies über die Beteiligung an privatrechtlich organisierten Kapital- oder Personengesellschaften (u.a. GmbH, AG, Genossenschaft, GbR), ggf. auch durch die Mitgliedschaft in eingetragenen Vereinen. Soweit die gemeinnützige Einrichtung die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1a SGB X erfüllt, handelt es sich um eine Arbeitsgemeinschaft.

Da es sich bei den Beteiligungsgesellschaften und den Arbeitsgemeinschaften um wirtschaftlich tätige Geschäftsbetriebe handelt, sind sie auch mit entsprechenden Risiken konfrontiert. Dazu gehören insbesondere die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und der Überschuldung (§ 19 InsO), die die Insolvenzordnung als Eröffnungsgründe normiert. Bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder einer Überschuldung gemäß § 19 InsO müssen nach § 15a InsO die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von maximal drei Wochen einen Eröffnungsantrag auf Insolvenz stellen. Durch den Wortlaut „ohne schuldhaftes Zögern“ sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, stets umfassend über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert zu sein, um Hinweise auf eine Insolvenzgefährdung rechtzeitig zu erkennen. Im Fall der Führungslosigkeit einer GmbH ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer AG oder einer Genossenschaft auch jedes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stellung des Antrags verpflichtet (§ 15a Abs. 3 InsO).

Nicht anzuwenden sind die Insolvenzeröffnungsantragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO sowie die Absätze 2 bis 6 des § 15a InsO gemäß § 15a Abs. 7 InsO für Vereine und Stiftungen, für die § 42 Abs. 2 BGB gilt. Zu beachten ist, dass § 13 InsO formale Anforderungen an den

Insolvenzeröffnungsantrag stellt. Die Nichtbeachtung führt auch zu Strafbarkeitsrisiken (§ 15a Abs. 4 und 5 InsO) und Haftungsrisiken.

#### **a) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)**

Gemäß § 17 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr begleichen kann. Dieser Fall liegt vor, wenn ein Schuldner nicht binnen drei Wochen in der Lage ist, 90 % seiner Gesamtverbindlichkeiten auszugleichen. Übersteigt die Deckungslücke bzw. die Liquiditätslücke nach der Drei-Wochen-Frist die fälligen Gesamtverbindlichkeiten um mehr als 10 %, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Von der Regel kann nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ausnahmsweise abgewichen werden, wenn „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke zeitnah vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar ist (Urteil des BGH vom 24. Mai 2005 - Az.: IX ZR 123/04; IDW Standard 11, Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen, RdNr. 13 ff., Stand: 22. August 2016).

#### **b) Überschuldung (§ 19 InsO)**

Eine Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Ein geeignetes Mittel, um das Vorliegen einer Insolvenzeröffnungsantragspflicht zu prüfen, ist die Erstellung einer Überschuldungsbilanz. Für die Beurteilung des Insolvenzgrundes der Überschuldung ist die Fortführungsprognose maßgeblich. Nach herrschender Meinung setzt eine positive Fortführungsprognose voraus, dass aus objektiver Betrachtung stets eine ausreichende Liquidität wenigstens für die nächsten 12 Monate, nach strengerer Auffassung für das laufende und das kommende Geschäftsjahr vorliegt (vgl. Leithaus in: Andres/Leithaus, Insolvenzordnung, 4. Auflage 2018, RdNr. 6). Um objektiv eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, ist somit eine Prognoserechnung für etwa zwei Jahre (das laufende und das folgende Geschäftsjahr) erforderlich, aus der ersichtlich wird, dass das Unternehmen mittelfristig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 %) über ausreichende Liquidität verfügen wird und zahlungsfähig bleibt, d.h. die Fortführung muss objektiv erfolversprechend sein (vgl. Arnold in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage 2019, RdNr. 6). Eine positive Fortführungsprognose setzt zudem voraus, dass der subjektive Wille erkennbar ist, das Unternehmen fortzuführen.

Das IDW hat zur Erstellung eines Sanierungskonzepts den Prüfungsstandard 6 (Anforderungen an Sanierungskonzepte, Stand: 16. Mai 2018) herausgegeben. Das Bundesversicherungsamt sieht es als erforderlich an, dass stets ein Sanierungskonzept in Anlehnung an den

IDW S 6 erstellt wird, da dieser Standard von der Finanzwirtschaft zur Absicherung von Finanzierungen eingefordert wird.

Bereits bei Vorliegen einer drohenden Liquiditätslücke oder bei einer Überschuldung ist das Bundesversicherungsamt unverzüglich zu informieren. Ebenso ist das Bundesversicherungsamt unmittelbar zu unterrichten, wenn gemäß § 15a InsO ein Insolvenzantrag gestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Reiner Müller